



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 5. November 2016

Nr. 44

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Bekanntmachungen

Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „GWA Kommunal Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 25. 10. 2016 S. 361 – Antrag der Mark E Aktiengesellschaft, Platz der Impulse 1, 58093 Hagen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Wirbelschichtfeuerungsanlage-Elverlingsen am Standort Auf der Mark 1, 58791 Werdohl S. 365 – Bundestagswahl 2017 S. 366 – Antrag der Firma Martinrea Honsel Germany GmbH, 59872 Meschede, Fritz-Honsel-Straße 30, auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Niederdruck-/Sandgießerei (BImSchG-Anlage 0004) sowie Verlagerung eines Schmelzofens von BImSchG-Anlage 0007 zur BImSchG-Anlage 0003 gemäß § 16 BImSchG S. 375

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung S. 375 – Bekanntmachung - Termin der Falknerprüfung 2017 S. 375 – Bekanntmachung des Ruhrverbandes S. 375 – Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW); Feuerstättenbescheid nach dem Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) S. 376 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 376 – desgl. S 376 – Kraftloserklärung der Stadtparkasse Gevelsberg S. 376 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 376

### E. Sonstige Mitteilungen

Hinweis: S. 376

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANNTMACHUNGEN

#### 711. Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „GWA Kommunal Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 25. 10. 2016

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.), § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 646), §§ 27, 28 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW, S. 621) sowie der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV NRW) vom 24. Oktober 2001 (GV. NRW, S. 773), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, haben der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 7. 7. 2016, der Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 7. 7. 2016

sowie der Kreistag des Kreises Unna in seiner Sitzung vom 27. 9. 2016 folgende Satzung beschlossen:

*(Zur besseren Lesbarkeit wird im Weiteren auf die Verwendung beider Geschlechterformen verzichtet; gemeint sind jeweils die weibliche und die männliche Form.)*

#### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz, Trägerschaft

- (1) Die „GWA Kommunal Anstalt des öffentlichen Rechts“ ist ein selbständiges gemeinsames Kommunalunternehmen der Gemeinden Bönen und Holzwickede sowie des Kreises Unna in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§§ 114 a GO NRW, 27 GkG NRW). Die Anstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „GWA Kommunal“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts (auch „AöR“). Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „GWA Kommunal“.
- (3) Die „GWA Kommunal“ hat ihren Sitz in Unna, Friedrich-Ebert-Straße 59.
- (4) Anstaltsträger sind die Gemeinden Bönen und Holzwickede und der Kreis Unna.
- (5) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt den vollen Namen der Anstalt.

## § 2

### Gegenstand der Anstalt

- (1) Aufgabe der „GWA Kommunal“ ist die Durchführung der Aufgaben nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW für die Gemeinden Bönen und Holzwickede als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Es handelt sich insbesondere um das Einsammeln und den Transport der angefallenen und nach den jeweils gültigen Abfallsatzungen zu überlassenden Abfälle zu den zuständigen Entsorgungsanlagen sowie das Erbringen und das Beschaffen der damit verbundenen Dienstleistungen.

Zum Gegenstand gehört auch die vom Kreis Unna wahrgenommene Aufgabe des Einsammelns und Transportierens von stoffgleichen Nichtverpackungen im Kreisgebiet. Diese Aufgabe ist dem Kreis Unna als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger dergestalt zugeordnet, dass der Kreis Unna im Rahmen einer Gebietsaufteilung die Wertstoffbehälter im Gebiet der Stadt Unna leert, die enthaltenen Mengen erfasst und zur weiteren Verwertung verbringt. Die Pflicht des Kreises Unna zur Verwertung dieser Abfälle bleibt hiervon unberührt.

Der Erlass von Satzungen verbleibt im Aufgabenbereich der beteiligten Körperschaften.

Zu den Aufgaben der „GWA Kommunal“ gehören auch die Beschaffung, der Betrieb und die Unterhaltung der erforderlichen Betriebsmittel, insbesondere der Abfallbehälter und Entsorgungsfahrzeuge, sowie der Einsatz des benötigten Personals. Die Arbeitsbedingungen für das eingesetzte Personal richten sich nach dem zwischen dem Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft (BDE) e.V. und Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) vereinbarten tariflichen Regelwerk.

- (2) Auf der Grundlage besonderer Beschlüsse der Träger und einer entsprechenden Ergänzung dieser Satzung können weitere Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung übernommen werden.
- (3) Die „GWA Kommunal“ ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird oder die mit diesem zusammenhängen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und sich im Rahmen der gemeinderechtlichen Möglichkeiten an Unternehmen und Einrichtungen beteiligen.
- (4) Der räumliche Wirkungsbereich der „GWA Kommunal“ umfasst das Gebiet der Gemeinden Bönen und Holzwickede und – soweit die beschriebenen Aufgaben des Kreises Unna betroffen sind – das übrige Gebiet des Kreises Unna.

## § 3

### Stamm- und Eigenkapital

Das Stammkapital der „GWA Kommunal“ wird auf 30 000 EUR (in Worten: dreißigtausend Euro) festgesetzt und wird wie folgt eingebracht:

- a) Die Gemeinde Bönen leistet einen Anteil am Stammkapital in Höhe von 10 000 EUR (in Worten: zehntausend Euro).
- b) Die Gemeinde Holzwickede leistet einen Anteil am Stammkapital in Höhe von 10 000 EUR (in Worten: zehntausend Euro).

- c) Der Kreis Unna leistet einen Anteil am Stammkapital in Höhe von 10 000 EUR (in Worten: zehntausend Euro).

Die Entscheidung über den Beitritt einer weiteren Stadt oder Gemeinde obliegt dem Verwaltungsrat nach vorheriger Beschlussfassung der Räte der Gemeinden Bönen und Holzwickede und des Kreistages des Kreises Unna.

## § 4

### Organe

- (1) Organe der „GWA Kommunal“ sind der Vorstand (§ 5) und der Verwaltungsrat (§ 6).
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der jeweiligen Anstaltsträger.
- (3) Die Mitwirkungsverbote des § 31 GO NRW finden sinngemäß Anwendung.

## § 5

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung des Vorstands, ungeachtet etwaiger Ersatzansprüche aus bestehenden Verträgen, aus wichtigem Grund widerrufen.
- (3) Der Vorstand leitet die „GWA Kommunal“ eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt die „GWA Kommunal“ gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat jährlich einen Wirtschaftsplan (Vermögens- und Erfolgsplan) für das Folgejahr aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Dem Wirtschaftsplan sind ein Stellenplan und eine Stellenübersicht entsprechend § 8 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) beizufügen. Ferner legt der Vorstand dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vor. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsggefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Anstaltsträger haben können, sind die Anstaltsträger und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten. In den Wirtschaftsplan einzubeziehen ist eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung, die den Anstaltsträgern zur Kenntnis zu geben ist.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den

Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesem beigefügten Stellenplan.

## § 6

### Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Dem Verwaltungsrat gehören die Bürgermeister bzw. der Landrat (bei Verhinderung vertreten durch den jeweiligen Vertreter im Amt) sowie je zwei weitere Personen pro beteiligtem Anstaltsträger an. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Stellvertreter werden von den jeweiligen Vertretungen der Träger für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlperiode oder bei Mitgliedern, die der jeweiligen Vertretung angehören, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretung. Letztere üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist im kalenderjährlich wechselnden Turnus - beginnend mit dem Kalenderjahr der Entstehung der Anstalt - zunächst der Bürgermeister der Gemeinde Bönen und anschließend der Bürgermeister der Gemeinde Holzwickede. Sein Stellvertreter als Vorsitzender ist jeweils der Bürgermeister aus der anderen Gemeinde.
- (3) Der Verwaltungsrat hat den Trägern auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der „GWA Kommunal“ zu geben. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind dem Weisungsrecht der sie jeweils entsendenden Anstaltsträger unterworfen.
- (4) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 7

### Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
  - a) Beitritte aus der Trägerschaft;
  - b) Auflösung der Anstalt;
  - c) die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung;
  - d) Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands;
  - e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
  - f) Festsetzung der von den Anstaltsträgern zu leistenden Entgelte bzw. Kostenzuordnungen sowie gegebenenfalls Tarife für Leistungsnahmer;
  - g) Auftragsvergaben von mehr als 200 000 EUR;
  - h) Auftragsvergaben von mehr als 50 000 EUR, soweit sie nicht im geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
  - i) den Erwerb, den Verkauf oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rech-

ten sowie die Bestellung anderer Sicherheiten, sofern deren Betrag oder Wert im Einzelfall 50 000 EUR übersteigen;

- j) Aufnahme von Darlehen, sofern nicht im geltenden Wirtschaftsplan enthalten;
  - k) die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 50 000 EUR;
  - l) Feststellung des Jahresabschlusses, Ergebnisverwendung sowie Entlastung des Vorstands;
  - m) Bestellung des Abschlussprüfers;
  - n) Rechtsgeschäfte gemäß § 111 GO NRW.
- Die unter den Buchstaben a) bis c) und n) genannten Angelegenheiten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer vorherigen Entscheidung der Vertretungen der Träger.
- (3) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

## § 8

### Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie soll den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 10. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, jährlich aber mindestens zweimal einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Teilnahme fachkundiger Dritter, diese zeitlich auch bis auf weiteres, zulassen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Jedes Mitglied ist in jeder Angelegenheit gleichermaßen stimmberechtigt.
- (5) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
  - a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
  - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

- (7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.
- (8) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

## § 9

### Verpflichtungserklärung

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „GWA Kommunal Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## § 10

### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Die Wirtschaftsführung der Anstalt erfolgt aufgeteilt in je eine Sparte für jeden Anstaltsträger. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 Abs. 1 GO NRW entsprechend.
- (2) Der gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1 KUV NRW genannte Betrag, bei dessen Überschreitung Mehrauszahlungen grundsätzlich der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen, wird auf 50 000 EUR festgesetzt.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Erfolgsbericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Anstaltsträgern zuzuleiten. Im Übrigen sind § 27 Abs. 2 und 3 der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) sowie § 114 a Abs. 10 GO NRW zu beachten. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.
- (4) Überschüsse werden den Trägerkommunen im Verhältnis der jeweils gezahlten Kostenanteile für die Entsorgungsleistungen ausgezahlt. Über die Verwendung (Rücklagenzuführung oder Auszahlung) entscheidet aber zunächst der Verwaltungsrat (§ 7 Abs. 2 Buchst. 1)). Verluste werden – soweit sie nicht aus den Rücklagen gedeckt werden können – von den Trägerkommunen im Verhältnis der jeweils gezahlten Kostenanteile für die Entsorgungsleistungen ausgeglichen.
- (5) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzungen

der Trägerkommunen in der jeweils geltenden Fassung.

- (6) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 11

### Haftung

Soweit die Träger für die Verbindlichkeiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens einzutreten haben, haften sie als Gesamtschuldner. Der Ausgleich im Innenverhältnis richtet sich danach, welcher der einzelnen Untersparten (§ 10 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) die Verbindlichkeit zuzuordnen ist. Lässt sich die Verbindlichkeit nach dem Verhältnis der von jedem Träger auf das Stammkapital geleisteten Einlage.

## § 12

### Austritt eines Trägers und Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens

- (1) Die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder die Änderung seiner Aufgaben kann nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertretungen der Träger erfolgen. Ferner kann jeder beteiligte Träger auf Grundlage eines Ratsbeschlusses aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen austreten; hierfür ist eine Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres einzuhalten.
- (2) Im Fall der Auflösung der Anstalt oder des Austritts eines Trägers gilt Folgendes:
- a) Die Beschäftigungsverhältnisse werden entsprechend der bestehenden arbeitsrechtlichen Vertragsgrundlagen abgewickelt, sofern nicht ein Träger seine Bereitschaft zur Personalübernahme verbindlich erklärt.
  - b) Das bei der Auflösung der Anstalt oder dem Austritt eines Trägers vorhandene Vermögen und die Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Untersparten (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) der letzten Bilanz der Anstalt zueinander verteilt.
- (3) Im Fall der Änderung der Aufgaben der Anstalt gilt Folgendes:
- a) Die Beschäftigungsverhältnisse von Mitarbeitern, deren Aufgabengebiet durch die Aufgabenveränderung wegfällt, werden entsprechend der bestehenden arbeitsrechtlichen Vertragsgrundlagen abgewickelt, sofern nicht eine Übernahme durch den ausscheidenden Träger oder eine Weiterbeschäftigung bei der „GWA Kommunal AöR“ verbindlich vereinbart werden kann.
  - b) Das für die Erfüllung der neuen Aufgaben der Anstalt nicht mehr benötigte Vermögen und die aus der Erfüllung der alten Aufgaben resultierenden Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Untersparten (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) der letzten Bilanz der Anstalt vor Änderung der Aufgaben zueinander verteilt.

## § 13

### Gründungskosten

Die Kosten der Errichtung der „GWA Kommunal“ einschließlich etwaiger Nebenkosten trägt die Anstalt selbst.

## § 14

### Inkrafttreten

- (1) Die „GWA Kommunal“ entsteht am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft.

### Genehmigung

Die Ratsbeschlüsse der Gemeinden Bönen und Holzwickede vom 7. 7. 2016 sowie der Kreistagsbeschluss des Kreises Unna vom 27. 9. 2016 zur Errichtung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) für die Aufgabe des Sammelns und Transportierens von Abfällen in der Trägerschaft der Gemeinden Bönen und Holzwickede sowie des Kreises Unna werden hiermit gemäß § 27 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV.NRW S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.04.12.03-001/2016-001

Arnsberg, den 25. Oktober 2016

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Fischer)

(LS)

### Bekanntmachung

Vorstehende Satzung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 27 Abs. 5 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.12.03-001/2016-001

Arnsberg, den 25. Oktober 2016

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Fischer)

(LS)

(1866)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 361

### **712. Antrag der Mark E Aktiengesellschaft, Platz der Impulse 1, 58093 Hagen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Wirbelschichtfeuerungsanlage-Elverlingsen am Standort Auf der Mark 1, 58791 Werdohl**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 27. 10. 2016  
53-Do-0059/16/8.1.1.1-Ha

Bekanntgabe

nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Die Mark E AG hat mit Datum vom 8. August 2016 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur thermischen Beseitigung von kommunalen und industriellen Klärschlämmen nach Nr. 8.1.1.1 (G/E) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) am Standort 58791 Werdohl, Auf der Mark 1 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst die Optimierung der Anlage und Anpassung der Annahmeparameter für kommunalen Klärschlamm durch:

- Anpassung der Schadstoffgrenzwerte im kommunalen Klärschlamm (95%-Perzentile in der Mischung vor Ofen und Maximalwerte Anlieferung) für die Inhaltsstoffe Schwefel, Fluor, Cadmium, Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium und Zinn (Anpassung der Nebenbestimmung 5.2.1 des Genehmigungsbescheides vom 27. 5. 2009, Az.: 53-Do-0075/09/0801A1-Ru/Stern)
- Erhöhung des Antimon und Bleigrenzwertes (Maximalwert Anlieferung) im Industriellen Klärschlamm (Anpassung der NB 5.2.2 des Genehmigungsbescheides vom 27.05.2016, Az.: 53-Do-0075/09/0801A1-Ru/Stern)
- Reduzierung der zugelassenen Höchstmenge an industriellem Klärschlamm auf 2,3 t/h (entspricht 10% der Trockenmasse bei ca. 30% TS-Gehalt)
- Installation einer Kalkmilchleitung zur Aufgabe von Kalkmilch auf den Klärschlamm vor Ofen (Primärentschwefelung)

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.1 Spalte 1 (X) der Anlage 1 zum UVPG.

Gemäß § 3 e Abs. 1 des UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn

1. in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder
2. eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann; in die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Die in der Anlage 1 zum UVPG für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte bleiben unverändert.

Für das Vorhaben war damit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 und 3 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Habighorst

(331)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 365

**713. Bundestagswahl 2017**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27. 10. 2016

Anschriftenverzeichnis der Kreiswahlleiter/-innen und ihrer Stellvertreter/-innen für die Wahlkreise 138-150.

1 Nummer des/der Wahl- kreise(s)	2 Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	3 Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	4 Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	5 1. Telefon- einschl. Vorwahlnummer(n) (auch Nebenstelle(n)) 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en) der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters c) Dienststelle (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)
138	Hagen – Ennepe-Ruhr- Kreis I	a) Schulz, Erik O. Oberbürgermeister  b) Gerbersmann, Christoph Erster Beigeordneter	Stadt Hagen Rathaus I – Rathaus an der Volme Rathausstr. 13 58095 Hagen  Stadt Hagen Rathaus I – Hauptgebäude Rathausstr. 11 58095 Hagen  Zustellanschrift: Stadt Hagen Der Oberbürgermeister Postfach 4249 58042 Hagen	a) Tel. 02331 - 207 3305 Fax 02331 - 207 2472 <u>oberbuergemeister@stadt-hagen.de</u>  b) Tel. 02331 - 207 3386 Fax 02331 - 207 2402 <u>christoph.gerbersmann@stadt-hagen.de</u>  c) Ressort Statistik, Stadtforschung und Wahlen Schubert, Uwe Tel. 02331 – 207 4517 Fax 02331 – 207 2412 Möckel, Renate Tel. 02331 – 207 4520 Fax 02331 – 207 2412 <u>statistikstadtforschung@stadt-hagen.de</u>

1 Nummer des/der Wahl- kreise(s)	2 Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	3 Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des Kreiswahlleiter/in a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	4 Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	5 1. Telefon- einschl. Vorwahlnummer(n) (auch Nebenstelle(n)) 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en) der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters c) Dienststelle (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)
139	Ennepe-Ruhr-Kreis II	a) Pott, Iris Kreisdirektorin b) Kraugmann, Jochen Kreisrechtsdirektor	Ennepe-Ruhr-Kreis Hauptstraße 92 58332 Schwelm	1. 02336/932960 2. 02336/9312960 3. a) J.Pott@en-kreis.de b) J.Kraugmann@en-kreis.de c) Robert Günzel / Susanne Landsberger R.Guenzel@en-kreis.de S.Landsberger@en-kreis.de
140	Bochum I	a) Kreiswahlleiter Michael Townsend Stadtdirektor  b) Stellvertreter Sebastian Kopietz Stadtrat	Stadt Bochum Stadtdirektor Rathaus Willy-Brandt-Platz 2-6 44777 Bochum  Stadt Bochum Stadtrat Rathaus Willy-Brandt-Platz 2-6 44777 Bochum	a) Kreiswahlleiter 1. 0234/910-3900 2. 0234/910-1533 3. MTownsend@bochum.de  b) Stellvertreter 1. 0234/910-2210 2. 0234/910-1828 3. SKopietz@bochum.de  c) Dienststelle 01 06- Wahlbüro Schorneck, Frank 1. 0234/910- 5052 2. 0234/910 -5040 3. wahlbuero@bochum.de

1 Nummer des/der Wahl- kreise(s)	2 Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	3 Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	4 Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	5 1. Telefon- einschl. Vorwahlnummer(n) (auch Nebenstelle(n)) 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en) der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters c) Dienststelle (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)
141	Herne – Bochum II	a) Dr. Dudda, Frank Oberbürgermeister b) Dr. Klee, Hans Werner Stadtdirektor	Stadterwaltung Herne Friedrich-Ebert-Platz 2 44623 Herne  Postfach 10 18 20 44621 Herne  siehe oben  Fachbereich Stadtentwicklung Team Allg. Verwaltung, Wahlen Westring 123 44629 Herne	a) 1. 02323-162220 2. 02323-162200 3. <a href="mailto:oberbuergemeister@herne.de">oberbuergemeister@herne.de</a>  b) 1. 02323-162251 2. 02323-162843 3. <a href="mailto:hanswerner.klee@herne.de">hanswerner.klee@herne.de</a>  c) Fachbereich 22/2 Team Wahlen Cordula Sorci 1. 02323-162661 2. 02323-162832 3. <a href="mailto:wahlen@herne.de">wahlen@herne.de</a> <a href="mailto:cordula.sorci@herne.de">cordula.sorci@herne.de</a>
142	Dortmund I	a) Jägers, Diane, Stadträtin b) Stüdemann, Jörg, Stadtdirektor	a) Stadt Dortmund, Dezernat 3, Südwall 2-4, 44122 Dortmund b) Stadt Dortmund, Dezernat 2, Südwall 2-4, 44122 Dortmund	a) Tel: 0231 / 50 – 22032 Fax: 0231 / 50 - 23719 Mail: <a href="mailto:diane.jaegers@stadtdo.de">diane.jaegers@stadtdo.de</a> b) Tel: 0231 / 50 – 22033 Fax: 0231 / 50 - 27203 Mail: <a href="mailto:jstuedemann@stadtdo.de">jstuedemann@stadtdo.de</a> c) Bürgerdienste -Bereich Wahlen-, Südwall 2-4, 44122 Dortmund, Ansprechpartner: Stadt. Verw. Direktor Manfred Kruse, Tel: 0231 / 50 – 22339, -25857, -27982, -26833 Fax: 0231 / 50 – 26715, Mail: <a href="mailto:wahlen@stadtdo.de">wahlen@stadtdo.de</a>

1 Nummer des/der Wahl- kreise(s)	2 Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	3 Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	4 Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	5 1. <b>Telefon- einschl. Vorwahlnummer(n)</b> (auch Nebenstelle(n)) 2. <b>Telefax-Nummer(n)</b> 3. <b>E-Mail-Anschrift(en)</b> der/des a) <b>Kreiswahlleiter/in</b> b) <b>Stellvertreterin/Stellvertreters</b> c) <b>Dienststelle</b> (mit Name(n) der Ansprechpartner/Innen)
143	Dortmund II	a) Jägers, Diane, Stadträtin b) Stüdemann, Jörg, Stadtdirektor	a) Stadt Dortmund, Dezernat 3, Südwall 2-4, 44122 Dortmund b) Stadt Dortmund, Dezernat 2, Südwall 2-4, 44122 Dortmund	a) Tel: 0231 / 50 – 22032 Fax: 0231 / 50 - 23719 Mail: diane.jaegers@stadtdo.de b) Tel: 0231 / 50 – 22033 Fax: 0231 / 50 - 27203 Mail: jstuedemann@stadtdo.de c) Bürgerdienste -Bereich Wahlen-, Südwall 2-4, 44122 Dortmund, Ansprechpartner: Städt. Verw. Direktor Manfred Kruse, Tel: 0231 / 50 – 22339, -25857, -27982, -26833 Fax: 0231 / 50 – 26715, Mail: <b>wahlen@stadtdo.de</b>
144	Unna I	a) Makiolla, Michael Landrat b) Dr. Wilk, Thomas Kreisdirektor	Kreisverwaltung Unna Friedrich-Ebert-Straße 17 59425 Unna Postfach 21 12 59411 Unna	a) Landrat Michael Makiolla Fon: 02303 27-1000 Fax: 02303 27-1003 E-Mail: michael.makiolla@kreis-unna.de b) Kreisdirektor Dr. Thomas Wilk Fon: 02303 27-1100 Fax: 02303 27-1102 E-Mail: thomas.wilk@kreis-unna.de c) Steuerungsdienst Christian Krahl Fon: 02303 27-2010 Fax: 02303 27-1397 E-Mail: christian.krahl@kreis-unna.de

1 Nummer des/der Wahl- kreise(s)	2 Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	3 Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	4 Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	5 1. Telefon- einschl. Vorwahlnummer(n) (auch Nebenstelle(n)) 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en) der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters c) Dienststelle (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)
145	Hamm – Unna II	a) Hunsteger–Petermann, Thomas Oberbürgermeister  b) Schulze Böing, Rita Erste Beigeordnete und Stadtbaurätin	Stadt Hamm Theodor-Heuss-Platz 16  Postfach 2449 59014 Hamm	a) Kreiswahlleiter 1. 02381 – 17 30 00 2. 02381 – 17 29 99 3. hunsteger-petermann@stadt.hamm.de  b) stellvertretende Kreiswahlleiterin 1. 02381 – 17 30 40 2. 02381 – 17 29 63 3. schulzeboeingr@stadt.hamm.de  c) Ordnungs- und Wahlamt 1. 02381 – 17 31 70 2. 02381 – 17 29 94 3. siemes@stadt.hamm.de (Ansprechpartner Herr Siemes, Leiter der Abteilung für Statistik und Wahlen)
146	Soest	a) Irrgang, Eva Landrätin  b) Lönnecke, Dirk Kreisdirektor	Kreisverwaltung Soest Hoher Weg 1-3 59494 Soest	1a) (02921) 302304 2a) (02921) 302700 3a) <a href="mailto:Eva.Irrgang@kreis-soest.de">Eva.Irrgang@kreis-soest.de</a>  1b) (02921) 302307 2b) (02921) 302700 3b) <a href="mailto:Dirk.Loennecke@kreis-soest.de">Dirk.Loennecke@kreis-soest.de</a>  1c) (02921) 302977 2c) (02921) 302547 3c) <a href="mailto:Wahlen@kreis-soest.de">Wahlen@kreis-soest.de</a> (Patrick Vetter)

1 Nummer des/der Wahl- kreise(s)	2 Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	3 Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	4 Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	5 1. Telefon- einschl. Vorwahlnummer(n) (auch Nebenstelle(n)) 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en) der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters c) Dienststelle (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)
147	Hochsauerlandkreis	a) Dr. Schneider, Karl Landrat  b) Dr. Drathen, Klaus Kreisdirektor	Hochsauerlandkreis 59870 Meschede	<p>a)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 0291/94-2417</li> <li>2. 0291/94-2430</li> <li>3. karl.schneider@hochsauerlandkreis.de</li> </ol> <p>b)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 0291/94-2425</li> <li>2. 0291/94-2430</li> <li>3. klaus.drathen@hochsauerlandkreis.de</li> </ol> <p>c)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 0291/94-1133</li> <li>2. 0291/94-26116</li> <li>3. matthias.segref@hochsauerlandkreis.de</li> </ol> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 0291/94-1431</li> <li>2. 0291/94-26116</li> <li>3. irmtrud.boeddicker@hochsauerlandkreis.de</li> </ol> <p>Fachdienst 11 Kommunalaufsicht / Kreistag Matthias Segref Irmtrud Böddicker</p>

1 Nummer des/der Wahl- kreise(s)	2 Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	3 Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	4 Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	5 1. <b>Telefon-</b> einschl. <b>Vorwahlnummer(n)</b> (auch Nebenstelle(n)) 2. <b>Telefax-Nummer(n)</b> 3. <b>E-Mail-Anschrift(en)</b> der/des a) <b>Kreiswahlleiter/in</b> b) <b>Stellvertreterin/Stellvertreters</b> c) <b>Dienststelle</b> (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)
148	Siegen-Wittgenstein	a) Müller, Andreas Landrat b) Damm, Thomas Kreisdirektor u. Kämmerer	Kreis Siegen-Wittgenstein Koblenzer Str. 73 57072 Siegen	1 a) 0271/333-2000/ -2001 b) 0271/333-1436/ -1437 2 0271/333-2350 3 a) a.mueller@siegen-wittgenstein.de b) t.damm@siegen-wittgenstein.de c) wahlen@siegen-wittgenstein.de k.brenner@siegen-wittgenstein.de Brenner, Klaus, 0271/333-1444 (bis 31.03.2017) r.pankratz@siegen-wittgenstein.de Pankratz, Rüdiger, 0271/333-1433 Liebig, Tobias, 0271/333-1443 t.liebig@siegen-wittgenstein.de Federer, Michaela, 0271/333-1545 m.federer@siegen-wittgenstein.de Fax 0271/333-2290

1 Nummer des/der Wahl- kreise(s)	2 Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	3 Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	4 Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	5 1. <b>Telefon- einschl. Vorwahlnummer(n)</b> (auch Nebenstelle(n)) 2. <b>Telefax-Nummer(n)</b> 3. <b>E-Mail-Anschrift(en)</b> der/des a) <b>Kreiswahlleiter/in</b> b) <b>Stellvertreterin/Stellvertreters</b> c) <b>Dienststelle</b> (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)
149	Olpe-Märkischer Kreis I	a) Beckehoff, Frank Landrat  b) Melcher, Theo Kreisdirektor	Kreis Olpe  Westfälische Str. 75 57462 Olpe  Postfach 1560 57445 Olpe	a) <u>Kreiswahlleiter:</u> 1. 02761/81-257 2. 02761/94503-257 3. <a href="mailto:f.beckehoff@kreis-olpe.de">f.beckehoff@kreis-olpe.de</a>  b) <u>Stellvertreter:</u> 1. 02761/81-258 2. 02761/94503-258 3. <a href="mailto:t.melcher@kreis-olpe.de">t.melcher@kreis-olpe.de</a>  c) <u>Dienststelle:</u>  Herr Grisar: 1. 02761/81-225 2. 02761/94503-225 3. <a href="mailto:hj.grisar@kreis-olpe.de">hj.grisar@kreis-olpe.de</a>  Frau Schweinsberg: 1. 02761/81-449 2. 02761/94503-449 3. <a href="mailto:m.schweinsberg@kreis-olpe.de">m.schweinsberg@kreis-olpe.de</a>  Frau Hammerschmidt 1. 02761/81-537 2. 02767/94503-537 3. <a href="mailto:s.hammerschmidt@kreis-olpe.de">s.hammerschmidt@kreis-olpe.de</a>

1 Nummer des/der Wahl- kreise(s)	2 Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	3 Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	4 Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	5 1. Telefon- einschl. Vorwahlnummer(n) (auch Nebenstelle(n)) 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en) der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters c) Dienststelle (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)
150	Märkischer Kreis II	a) <u>Kreiswahlleiterin:</u> Barbara Dienstel-Kümper Kreisdirektorin  b) <u>Stellvertreter:</u> Frank Adler Kreisverwaltungsrat	Märkischer Kreis Heedfelder Str. 45 58509 Lüdenscheid  Märkischer Kreis Heedfelder Str. 45 58509 Lüdenscheid	a) <u>Kreiswahlleiterin:</u> 1. Telefon: 02351/9666-6105 2. Telefax: 02351/9666-6329 3. E-Mail: kreisdirektorin@maerkischer-kreis.de  b) <u>Stellvertreter:</u> 1. Telefon: 02351/9666-6317 2. Telefax: 02351/96688-6317 3. E-Mail: f.adler@maerkischer-kreis.de  c) <u>Dienststelle:</u> Frau Götde 1. Telefon: 02351/9666-6142 2. Telefax: 02351/9666-886142 3. E-Mail: a.goesde@maerkischer-kreis.de

**714. Antrag der Firma Martinrea  
Honsel Germany GmbH, 59872 Meschede, Fritz-  
Honsel-Straße 30, auf Erteilung einer Genehmi-  
gung zur Änderung der Niederdruck-/Sandgießerei  
(BImSchG-Anlage 0004) sowie Verlagerung eines  
Schmelzofens von BImSchG-Anlage 0007 zur  
BImSchG-Anlage 0003 gemäß § 16 BImSchG**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 27. 10. 2016  
53-LP-0083345.16-G 52/16-Bor

**Öffentliche Bekanntmachung**

In dem Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG der Firma Martinrea Honsel Germany GmbH zur Änderung ihrer Niederdruck-/ Sandgießerei (BImSchG-Anlage 0004) sowie zur Verlagerung eines Schmelzofens von BImSchG-Anlage 0007 zur BImSchG-Anlage 0003 auf dem Werksgelände in 59872 Meschede, Fritz-Honsel-Straße 30, Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 9, Flurstück 1001 sowie Flur 9 / 16, Flurstücke 285 / 183 – 190 sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden. Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 17. 8. 2016 vorgesehene Erörterungstermin, der am 22. 11. 2016 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal „Sauerland“ im Kreishaus Meschede, Steinstraße 27, 59872 Meschede stattfinden sollte, findet daher nicht statt.

Im Auftrag:

gez. H. Borgelt

(113) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 375

**C Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**715. Verlust- und Ungültigkeitserklärung**

Ennepe-Ruhr-Kreis Schwelm, 18. 10. 2016  
DerLandrat  
-11/1-

Der Dienstaussweis Nr. 965 der Frau Dr. Bettina Buck, ausgestellt am 18. 7. 2016 vom Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises ist am 14. 10. 2016 in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

i. A. Güvenc

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 375

**716. Bekanntmachung  
Termin der Falknerprüfung 2017**

Landesamt für Natur Recklinghausen, 26. 10. 2016  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Nordrhein-Westfalen

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die Falknerprüfung des Jahres 2017 im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) festgesetzt worden auf:

**Dienstag, den 28. März 2017 bis  
Donnerstag den 30. März 2017**

Wenn es die Anzahl der zugelassenen Bewerber erfordern sollte, wird die Prüfung an weiteren Tagen fortgesetzt.

Die Falknerprüfung findet im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Wallneyer Straße 6, 45133 Essen, statt.

Die Anträge auf Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

Fachbereich 24 - Artenschutz, Vogelschutzwarte -  
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

einzureichen. Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich beim Landesamt angefordert oder im Internet unter:

<http://www.lanuv.nrw.de/natur/jagd/falknerpruefung/> aufgerufen werden.

Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses, oder eine schriftliche Bestätigung der Unteren Jagdbehörde, dass die Antragstellerin/der Antragsteller dort als JagdscheininhaberIn/JagdscheininhaberIn gemeldet ist) und ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- Euro beizufügen (Kopie der Überweisung). Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten.

Im Auftrag:

gez. Herkenrath

Leiter der Vogelschutzwarte Nordrhein-Westfalen im  
LANUV

(196) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 375

**717. Bekanntmachung des Ruhrverbandes**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28. Oktober 2016  
Die 30. Sitzung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes findet am

**Freitag, dem 2. Dezember 2016, 10.00 Uhr,  
im Alfried Krupp Saal der Philharmonie Essen  
Saalbau, Huyssenallee 53, 45128 Essen,  
statt.**

Tagesordnung

1. Geschäftsbericht
2. Ersatzwahl zum Verbandsrat
3. Aufstellung der Übersichten gem. § 3 Abs. 2 RuhrVG (Sechsjahresübersicht) und § 53 Abs. 3 LWG (Abwasserbeseitigungskonzept)
4. Übernahme von Aufgaben (Kanalnetze)
5. Abnahme des Jahresabschlusses 2015 und Entlastung des Vorstandes
6. Feststellung des Wirtschaftsplans 2017 und Aufstellung des Finanzplans 2016 - 2020
7. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2016
8. Kommission „Anpassung des Beitragsrechts der Wassermengenwirtschaft“ – Bericht der Kommission
9. Verschiedenes

Der Vorsitzende des Verbandsrates

Britz

(122) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 375

**718. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW); Feuerstättenbescheid nach dem Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHWG)**

Klaus-Dieter Krumpholz, bevollmächtigter Bezirks-schornsteinfeger als beliehener Unternehmer, Am Höchsten 7, 57399 Kirchhundem, Kehrbezirk Olpe 05.

Der Feuerstättenbescheid vom 20. 6. 2016 an Herrn Klaus Wesener, zuletzt wohnhaft Alte Brauerei 6, 10965 Berlin wird hiermit öffentlich zugestellt. Eine Zustellung in anderer Weise war nicht möglich, da die Anschrift des Herrn Wesener nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Kreis Olpe – FD Ordnung, Westfälische Straße 75, in Raum 2.067 in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Absatz 2 LZG NRW gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

(92) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 376

**719. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 7. 7. 2016 aufgebotene Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE43 4305 0001 0307 2332 39 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE43 4305 0001 0307 2332 39 wird für kraftlos erklärt.

St 79/16

Bochum, 24. 10. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 376.

**720. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 7. 7. 2016 aufgebotene Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE16 4305 0001 0302 6371 86 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE16 4305 0001 0302 6371 86 wird für kraftlos erklärt.

P 80/16

Bochum, 24. 10. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 376

**721. Kraftloserklärung der Stadtparkasse Gevelsberg**

Die am 4. 7. 2016 aufgebotene Sparkassen Zuwachssparen Urkunde Nr. 30 905 830 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Gevelsberg, 20. 10. 2016

Stadtparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 376

**722. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 806 460 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 25. 10. 2016

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 376

# E Sonstige Mitteilungen

**Hinweis:**

Auf das im Verlag Kohlhammer – Stuttgart – herausgegebene Werk Ernst/Adlhoch/Seel, Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –, 29. Lieferung, Preis der Neuerscheinung 139,- EUR, ISBN-Nr. 978-3-17-032127-4, wird hiermit hingewiesen. (25)









# Rechte der Armen

**In vielen** Entwicklungsländern werden die Rechte der Armen und Ausgegrenzten mit Füßen getreten. Wir stehen Menschen bei, die Opfer von staatlicher Gewalt und Willkür geworden sind. Wir fördern die Versöhnung verfeindeter Volksgruppen.

## Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie  
 IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00  
 BIC: GENODED1KDB

Mitglied der  
**actalliance**

**Brot**  
 für die Welt

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
 bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
 über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
 Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
 PRINT · DIGITAL · PUBLISHING